# **Amtsblatt**

## Gemeinde Ascheberg



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Heft Nr. 14/2009

Ausgabetag: 10.12.2009

Inhaltsangabe:		
1.	Aufstellung des Bebauungsplanes A 15 "Gewerbegebiet Ascheberg, West - Erweiterung" in der Ortschaft Ascheberg; Offenlegung des Entwurfes	2
2.	Rechtsverbindlichkeit der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 2 "Ortskern Davensberg" in der Ortschaft Davensberg	4
3.	Fund- und Verlustsachen im Monat November 2009	7
4.	Gewässerschau 2010 des Wasserunterhaltungsverbandes "Horne", Werne	8

#### Amtliche Bekanntmachung

#### Aufstellung des Bebauungsplanes A 15 "Gewerbegebiet Ascheberg, West – Erweiterung"

#### Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 10.06.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes A 15 "Gewerbegebiet Ascheberg West, Erweiterung " beschlossen und die Verwaltung beauftragt, die weiteren Verfahrensschritte (Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

Anlass für die Planung ist die Erweiterung des angrenzenden Gewerbegebietes Ascheberg West in süd-/westlicher Richtung. Das Erweiterungsgebiet umfasst den gesamten unbeplanten Bereich zwischen den Bebauungsplänen A 15 "Gewerbegebiet Ascheberg" und A 55 "Westlich Breil".

Der Entwurf der Bauleitplanänderung liegt nebst Begründung und Umweltbericht

vom 28.12.2009 bis zum 27.01.2010 (einschließlich) (mit Ausnahme des 31.12.2009 ganztägig und13.01.2010 nachmittags)

zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 2 (1. OG), vormittags von 8.00 bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Umweltbezogene Informationen für den Geltungsbereich der Bauleitplanung liegen nicht vor.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o.g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

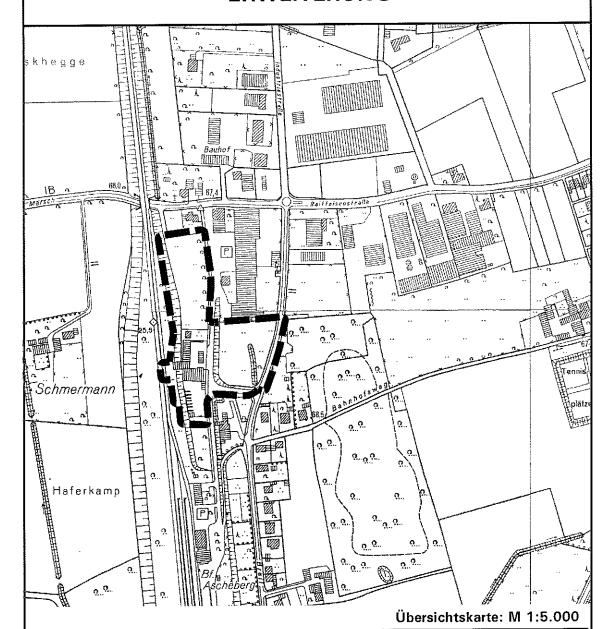
Ascheberg, den **Q ₹** .12.2009 Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

### **GEMEINDE ASCHEBERG:**

### **BEBAUUNGSPLAN A 15**

# "GEWERBEGEBIET ASCHEBERG WEST, ERWEITERUNG"



#### Bearbeitung in Abstimmung mit der Verwaltung:

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
- Tischmann Schrooten -

Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück Tel. 05242 / 55 09-0, Fax. 05242 / 55 09-29

#### Stand:

**Entwurf Dezember 2009** 

Gez.: Pr Bearb.: JS / Ti

#### **Amtliche Bekanntmachung**

# Rechtsverbindlichkeit der 8. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 2 "Ortskern Davensberg"

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 06.10.2009 die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 2 "Ortskern Davensberg" als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S 3018), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 380) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.2008 (GV NW S. 644).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 8. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 2 "Ortskern Davensberg" wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 1828, 671, 1286, 668, 1696, 578, 1414 und 1413, Flur 10, Gemarkung Ascheberg, im Ortsteil von Davensberg, nördlich der Burgstraße/L844. Nunmehr ist die planungsrechtliche Grundlage geschaffen, um den Betreibern der Hotelanlage Burgstraße 52/54 Erweiterungs- bzw. Ausbaumöglichkeiten zu eröffnen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 02 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

- 1. Nach § 215 Baugesetzbuch: Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Fl\u00e4chennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden Sachverhalts geltend gemacht wird.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

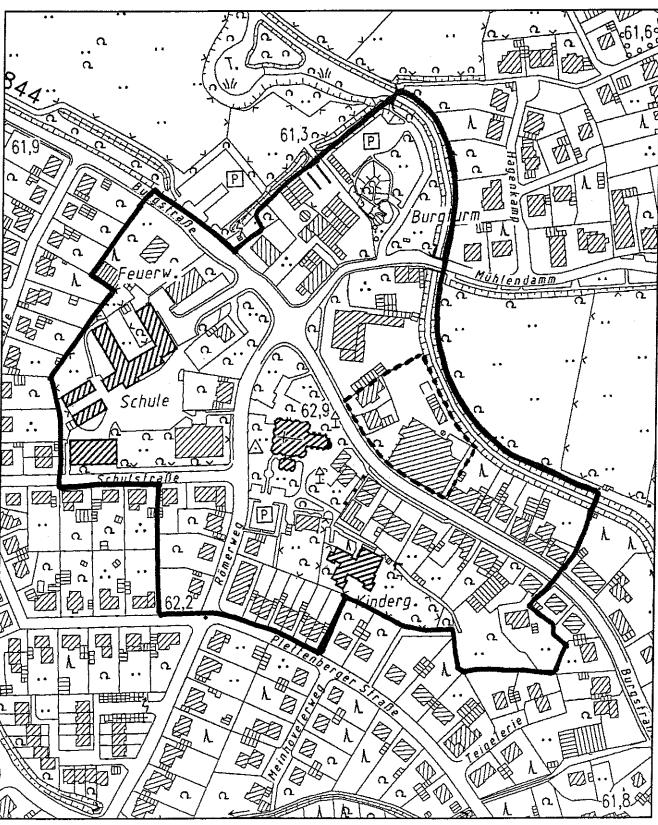
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:
  Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen
  Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den Der Bürgermeister **09** .12.2009

(Dr. Risthaus)





Maßstab: 1:2500 6 25 50 75 Meter

## Bekanntmachung

über die Fund- und Verlustsachen im Monat November 2009

#### Beim Fundamt der Gemeinde Ascheberg wurden als gefunden gemeldet:

- 4 Damenräder
- 1 Herrenrad
- diverse Schlüssel

gleichen Zeitraum wurden als Verlust gemeldet

Damenhollandrad blau ohne Schaltung mit braunem Sattel 28-er

- 1 Plastiktüte mit Herrenoberhemden
- 2 Geldbörsen
- 2 Handys
- 1 Damenrad blau-schwarz, 26 Zoll Korb hinten diverse Schlüssel

Ascheberg, 08.12.2009 Der Bürgermeister

Im Auftrag

Kehrenberg

	 	Wasser
		unterhaltungs-
		verband
 		Horne

#### Bekanntmachung der Gewässerschau 2010

Gemäß § 121 Landeswassergesetz (WG) LV in Verbindung mit § 44 Wasserverbandsgesetz (WVG) und § 3 Abs. 3 der Satzung des Wasserunterhaltungsverbandes Horne findet die alljährliche Gewässerschau

#### am Dienstag, 26. Januar 2010

statt.

Die Gewässerschau beginnt an diesem Tag um 9.00 Uhr an der Gaststätte "Im Grünen Winkel" in 59368 Werne.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der Unteren Landschaftsbehörde wird Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Werne, 3. Dezember 2009

Der Verbandsvorsteher Im Auftrag

Themerg Geschäftsführer des Verbandes